

An die Gläubiger der  
Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft  
in Nachlassliquidation

Küsnacht, im Oktober 2022

## **Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 33**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den aktuellen Stand der Nachlassliquidation der Swissair Schweizerische Aktiengesellschaft ("Swissair") sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

### **I. VERWERTUNG VON AKTIVEN**

#### **1. FORDERUNG GEGEN DIE SAIRGROUP AG IN NACHLASSLIQUIDATION**

Die Swissair meldete bei der SAirGroup AG in Nachlassliquidation (nachstehend "SAirGroup") Forderungen aus verschiedenen Rechtsgründen von über CHF 4 Mrd. an. Darunter auch eine Forderung von CHF 195'593'132.86 aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit wegen der Teilnahme der Swissair am Konzerncashpooling. Die SAirGroup ihrerseits meldete bei der Swissair Forderungen von insgesamt CHF 172'967'647.24 aus verschiedenen Rechtsgründen an.

Am 26. April 2013 reichte die Swissair beim Handelsgericht des Kantons Zürich (nachfolgend "Handelsgericht") gegen ehemalige Organe eine Klage zur Gel-

tendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen an die SAirGroup und der Teilnahme der Swissair am Konzerncashpooling ein. In dieser Klage war der von der Swissair bei der SAirGroup am 8. Dezember 2005 angemeldete Verantwortlichkeitsanspruch von CHF 195'593'132.86 enthalten.

Im Verlaufe des Jahres 2016 schlossen die Swissair und die SAirGroup eine Vereinbarung ab. Darin regelten sie einvernehmlich und ohne Gerichtsverfahren den Umgang mit den gegenseitig angemeldeten Forderungen. Die von der Swissair angemeldeten Forderungen wurden unter Berücksichtigung der Gegenforderungen der SAirGroup auf CHF 1.5 Mrd. reduziert und bei der SAirGroup in der 3. Klasse kolloziert. Von dieser Regelung ausgenommen wurde nur der Verantwortlichkeitsanspruch wegen der Teilnahme der Swissair am Konzerncashpooling von CHF 195'593'132.86, der Gegenstand der beim Handelsgericht hängigen Klage gegen ehemalige Organe war. Diese Forderung blieb im Kollokationsplan der SAirGroup ausgesetzt.

Mit Urteil vom 16. März 2018 wies das Handelsgericht die Verantwortlichkeitslage der Swissair gegen ehemalige Organe ab. Gegen dieses Urteil erhob die Swissair eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht. Das Bundesgericht wies diese Beschwerde am 18. November 2019 ab.

Nach dem Urteil des Bundesgerichts war zwischen der Swissair und der SAirGroup streitig, ob mit der Abweisung der Verantwortlichkeitsklage gegen ehemalige Organe auch die Grundlage für die von der Swissair bei der SAirGroup angemeldete und ausgesetzte Forderung von CHF 195'593'132.86 aus Verantwortlichkeit der SAirGroup als faktisches Organ der Swissair wegen der Teilnahme der Swissair am Konzerncashpooling weggefallen sei. Als Liquidator der SAirGroup vertrat ich die Auffassung, dass das Handelsgericht und das Bundesgericht in Bezug auf den Verantwortlichkeitsanspruch sowohl die Rechtswidrigkeit als auch die Existenz eines Schadens verneint haben. Der Liquidator Stellvertreter der Swissair begründete dagegen die Forderung neu auch mit einem "Durchgriff" durch die SAirGroup Finance (NL) B.V. (nachstehend "FinBV") nach holländischem Recht. Die SAirGroup habe als Aktionärin der FinBV die Swissair pflichtwidrig nicht über die schlechte Finanzlage dieser Gesellschaft informiert und der FinBV unrechtmässig Substanz entzogen.

Anfangs Mai 2022 stellte ich als der Liquidator der SAirGroup dem Liquidator Stellvertreter der Swissair einen Entwurf für eine Kollokationsverfügung zu, mit der die Forderung der Swissair von CHF 195'593'132.86 abgewiesen werden sollte.

Im Juni 2022 fand eine Besprechung zwischen dem Liquidator Stellvertreter der Swissair und mir als Liquidator der SAirGroup statt. Seitens der Swissair war zusätzlich der Präsident des Gläubigerausschusses anwesend. Im Verlauf dieser Besprechung konnte eine Einigung über die vergleichsweise Bereinigung der bei der SAirGroup ausgesetzten Forderung der Swissair mit folgenden Eckpunkten gefunden werden:

- Die Swissair reduziert ihre im Nachlassverfahren der SAirGroup angemeldete Forderung von CHF 195'593'132.86 auf CHF 10'000'000.
- Die SAirGroup anerkennt die Forderung im reduzierten Umfang von CHF 10'000'000 und kolloziert diese als Forderung in der dritten Klasse.
- Mit Vollzug dieses Vergleichs erklären sich die Parteien als per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt, vorbehaltlich des Anspruchs der Swissair auf zukünftige Dividenden auf den zugelassenen Forderungen.

Diese Einigung wurde in einer Vereinbarung festgehalten. Die Gläubigerausschüsse der Swissair und der SAirGroup stimmten der Vereinbarung zu.

Mit dem von der SAirGroup nun anerkannten Forderungsbetrag von CHF 10 Mio. werden die Chancen der Swissair in einem Kollokationsprozess angemessen abgegolten.

## **2. FORDERUNGEN GEGENÜBER DER SABENA SA IN KONKURS; VERFAHREN IN BELGIEN**

Im Prozess der Swissair gegen die Sabena SA in Konkurs (nachstehend "Sabena") in Belgien (siehe Zirkular Nr. 32, Ziff. III.5.) reichte die Sabena gegen das Zwischenurteil des Cour d'Appel Bruxelles vom Frühjahr 2021, in dem der Swissair Forderungen im Umfang von EUR 16'059'064 sowie CHF 1'120'900.91 zugesprochen worden waren, eine Kassationsbeschwerde beim Cour de Cassation ein. Es ist offen, wann und mit welchem Resultat dieser Prozess in Belgien abgeschlossen werden wird.

## **3. FORDERUNGEN GEGENÜBER EHEMALIGEN SWISSAIR-KONZERNGESELLSCHAFTEN**

Neben den Forderungen gegenüber der SAirGroup und gegenüber der Sabena bestehen die noch nicht verwerteten Aktiven der Swissair nur noch aus anerkannten Forderungen gegenüber der Atrib Management Services AG in Konkurs, gegenüber der Swisscargo AG in Nachlassliquidation und gegenüber der

FinBV. Ich gehe davon aus, dass Schlusszahlungen aus diesen Liquidations- und Konkursverfahren spätestens im Frühjahr 2023 eingehen werden.

## II. BEREINIGUNG DER PASSIVEN (KOLLOKATIONSPLAN)

Die Hilfskonkursmasse Sabena hatte am 1. Juni 2016 neu Forderungen von CHF 112'147'728.75 bei der Swissair angemeldet. Mit Verfügung vom 31. Mai 2022 wies ich die Forderungen der Hilfskonkursmasse Sabena ab. Gegen diese Kollokationsverfügung erhob die Hilfskonkursmasse Sabena am 21. Juni 2022 eine Kollokationsklage im Umfang von CHF 68'598'992.50. Dieser Kollokationsprozess wird nun seinen Lauf nehmen.

## III. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Mit Ausnahme der Auseinandersetzung mit der Sabena in Belgien und der Kollokationsklage der Hilfskonkursmasse Sabena in der Schweiz ist die Nachlassliquidation der Swissair im Wesentlichen abgeschlossen. Ausstehend sind nur noch die Schlusszahlungen aus den Liquidations- und Konkursverfahren verschiedener Gesellschaften der ehemaligen Swissair-Gruppe (siehe Ziff. I.1. und Ziff. I.3. vorstehend). Die Auseinandersetzungen mit der Sabena und der Hilfskonkursmasse Sabena können aber noch Jahre dauern.

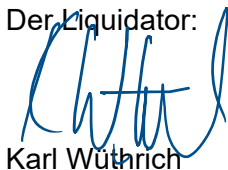
Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gläubigerausschuss auf meinen Antrag hin beschlossen, eine weitere Abschlagszahlung von 1.5 % an die Gläubiger mit Forderungen in der 3. Klasse auszuführen, sobald die Schlussdividende der SAirGroup eingeht. Ich rechne damit, dass dies im Sommer 2023 der Fall sein wird.

Die Gläubiger werden im Frühjahr 2023 mit einem Zirkular über den weiteren Ablauf der Liquidation im laufenden Jahr informiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator:



Karl Wüthrich